

Verordnung über zusätzliche Entschädigungen der Mitglieder des Burgerrates der Burgergemeinde Burgdorf

Ausgangslage und Grundsätze

1. Die Mitglieder des Burgerrates erhalten für ihre Tätigkeit als Burgerrätinnen und Burgerräte eine pauschale Abgeltung für ihre Kerntätigkeit im Rahmen des Entschädigungsreglementes. Diese pauschale Entschädigung ist nicht marktgerecht und enthält eine wesentliche ehrenamtliche Komponente. Dies ist gewollt und soll nicht durch zusätzliche Entschädigungen kompensiert werden.

Mit dieser Verordnung sollen Entschädigungen geregelt werden, die von einem Mitglied des Burgerrates persönlich oder durch eine von ihm beeinflusste juristische Person ausserhalb der eigentlichen Tätigkeit als Burgerrat erbracht werden. Diese Tätigkeiten gehen - sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene - zum Teil wesentlich über die ordentliche Tätigkeit eines Burgerrates hinaus und müssten ansonsten von Dritten erbracht werden. Solche Arbeiten sollen – im Gegensatz zur Kerntätigkeit – zu marktüblichen Bedingungen entschädigt werden.

Um einerseits Transparenz herzustellen und andererseits zu vermeiden, dass ein Mitglied aus seiner Tätigkeit als Burgerrat unangemessene Vorteile gegenüber Mitbewerbern erringt, legt der Burgerrat folgende Verordnung fest.

Zusätzliche Entschädigung

2. Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrages ist die Vorlage einer schriftlichen Offerte oder Kostenschätzung.
3. Für den Beschluss gelten die ordentlichen Ausstandbestimmungen.
4. Bei einer Kostenschätzung / Offerte bis CHF 10'000.00 oder aufgrund einer speziellen Situation (namentliche Dringlichkeit oder Vorkenntnisse der Burgerrätin oder des Burgerrates) kann auf das Einholen einer zweiten Offerte verzichtet werden. Ansonsten ist eine weitere Offerte / Kostenschätzung einzuholen.
5. Eine Entschädigung an ein einzelnes Mitglied des Burgerrates (oder von ihm beeinflusste juristische Person) wird nur geleistet, wenn vorgängig ein Werkvertrag / Auftrag erteilt wurde. Diesen erteilt bis CHF 3'000.00 oder bei Dringlichkeit das Ratsbüro, ansonsten der Burgerrat.
6. Auslagen und allenfalls MWST sind zusätzlich zu entschädigen.
7. Der Burgerrat wird zu Beginn jedes Jahres über die Gesamtentschädigung die jedes einzelne Mitglied im Vorjahr bezogen hat, informiert.